

2019 **Ausgegeben zu Bonn am 14. August 2019** **Nr. 15**

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Entsendung von Personal	762
10. 7. 2019	Bekanntmachung der Ergänzungsvereinbarung zur deutsch-amerikanischen Vereinbarung über Verbindungspersonal im Hinblick auf die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren zum Joint Staff, Directorate for Strategy, Plans, and Policy (J5), Transregional Threats Coordination Cell (T2C2), Multinational Operations Division	772
10. 7. 2019	Bekanntmachung der Ergänzungsvereinbarung zur deutsch-amerikanischen Vereinbarung über Verbindungspersonal im Hinblick auf die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren zum Joint Staff, Directorate for Joint Force Development (J7), International Force Development Division	778
17. 7. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN)	783
17. 7. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	783
17. 7. 2019	Bekanntmachung der deutsch-sri-lankischen Vereinbarung über die Einrichtung einer Delegation der Deutschen Wirtschaft in Sri Lanka	784
18. 7. 2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Montenegros	787
24. 7. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	787
24. 7. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen	788
24. 7. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	788
29. 7. 2019	Bekanntmachung der deutsch-costa-ricanischen Vereinbarung über die Einrichtung eines Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Costa Rica	789
23. 7. 2019	Berichtigung der Bekanntmachung der deutsch-honduranischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	792

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Entsendung von Personal**

Vom 10. Juli 2019

Die in Mac Dill AFB, FL 33621 am 1. Mai 2019 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch das Regionalkommando der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika für den Nahen Osten, Ostafrika und Zentralasien, über die Entsendung von Personal des deutschen Verteidigungsbereichs zum Regionalkommando der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika für den Nahen Osten, Ostafrika und Zentralasien ist nach ihrem Artikel 11 Absatz 1 Satz 1

am 1. Mai 2019

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Juli 2019

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika,
vertreten durch das Regionalkommando der Streitkräfte der Vereinigten Staaten
von Amerika für den Nahen Osten, Ostafrika und Zentralasien,
über die Entsendung von Personal des deutschen Verteidigungsbereichs
zum Regionalkommando der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika
für den Nahen Osten, Ostafrika und Zentralasien

Präambel

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika,
vertreten durch das Regionalkommando der Streitkräfte
der Vereinigten Staaten von Amerika
für den Nahen Osten, Ostafrika und Zentralasien
(United States Central Command – USCENTCOM)

(im Folgenden jeweils einzeln als „Vertragspartei“ und
gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

haben Folgendes in Bezug auf die Entsendung von Personal
des deutschen Verteidigungsbereichs zum USCENTCOM vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Neben Begriffen, die in anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung definiert sind, werden in dieser Vereinbarung die nachstehenden Begriffe mit folgender Bedeutung verwendet:

(1) „Verschluss­sachen (VS)“ bezeichnet Informationen, die nach der Geheimschutzvereinbarung vom 23. Dezember 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend als „Geheimschutzvereinbarung“ bezeichnet) durch die oder für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder durch die oder für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erzeugt werden oder der Gerichtsbarkeit oder der Kontrolle einer der beiden Regierungen unterliegen und die im Interesse der nationalen Sicherheit geheimschutzbedürftig und durch Anbringung einer VS-Kennzeichnung als solche kenntlich gemacht sind. Hierbei kann es sich um Informationen in mündlicher, visueller, magnetischer oder dokumentarischer Form oder um Gerät oder Technologie handeln.

(2) „Ansprechpartner“ bezeichnet den Bediensteten des USCENTCOM, der mit der Überwachung und Kontrolle aller Kontakte, Informationsersuchen, Konsultationen, Zugriffe und sonstigen Aktivitäten von Personal des deutschen Verteidigungsbereichs, das zum USCENTCOM entsandt wurde oder dieses besucht, schriftlich beauftragt wurde.

(3) „Beschränkungen unterliegende Informationen“ bezeichnet nicht als Verschluss­sachen eingestufte Informationen, für die gemäß innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Zugriffs- oder Weitergabebeschränkungen gelten. Dies schließt Informationen ein, die von der Offenlegung ausgenommen sind oder der Ausfuhrkontrolle unterliegen.

(4) „Personal des deutschen Verteidigungsbereichs“ bezeichnet militärische oder zivile Angehörige der entsendenden Vertragspartei, die nach Zustimmung oder Zulassung durch die auf-

nehmende Vertragspartei oder aufnehmende Regierung gemäß dieser Vereinbarung zum USCENTCOM entsandt werden.

(5) „Aufnehmende Regierung“ bezeichnet die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

(6) „Aufnehmende Vertragspartei“ bezeichnet das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch das USCENTCOM.

(7) „Internationales Besuchsprogramm“ bezeichnet das zur Abwicklung von Besuchen und Abordnungen ausländischer Vertreter bei beziehungsweise zu Organisationselementen im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika und Einrichtungen von Auftragnehmern des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika geschaffene Programm. Es soll sicherstellen, dass Verschluss­sachen und Beschränkungen unterliegende nicht als Verschluss­sachen eingestufte Informationen, die ausländischen Staatsangehörigen zugänglich gemacht werden sollen, ordnungsgemäß zur Weitergabe an deren Regierungen zugelassen sind, dass die beantragende ausländische Regierung einen Sicherheitsbescheid für diese ausländischen Staatsangehörigen und die von ihnen vertretene Organisation oder Firma beibringt, wenn es bei dem Besuch oder der Entsendung auch um Verschluss­sachen geht, und dass administrative Regelungen (beispielsweise über Datum, Zeit und Ort) für den Besuch oder die Entsendung getroffen werden.

(8) „Entsendende Vertragspartei“ bezeichnet das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.

(9) „Sicherheitsbescheid“ bezeichnet eine von den Regierungen nach der Geheimschutzvereinbarung angeforderte und zwischen ihnen ausgetauschte schriftliche Bestätigung mit folgendem Inhalt: Verifizierung der den Staatsangehörigen der ausstellenden Vertragspartei erteilten Stufe der VS-Ermächtigung, Erklärung eines zuständigen Beauftragten der ausstellenden Vertragspartei, dass der Empfänger der Informationen von der Regierung zum Zugang zu Informationen des betreffenden Geheimhaltungsgrads im Auftrag der Vertragspartei ermächtigt ist, und eine Verpflichtung, dass die Vertragspartei die Einhaltung etwaiger Sicherheitsvereinbarungen oder sonstiger, von einer der beiden Vertragsparteien vorgegebener Sicherheitsauflagen gewährleistet.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen Personal des deutschen Verteidigungsbereichs zum USCENTCOM entsandt werden kann, um operative Forderungen des USCENTCOM zu erfüllen und dem entsandten Personal des deutschen Verteidigungsbereichs dabei Arbeitserfahrung zu vermitteln und ihm die Aufrechterhaltung der Fähigkeit zu multinationaler Interoperabilität zu ermöglichen. Diese Entsendung erfolgt nicht auf Gegenseitigkeit. Entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs erwirbt operative Sachkenntnis und

fachliches Wissen und leistet dem USCENTCOM gleichzeitig operative Unterstützung. Dem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs können nur Dienstposten gemäß der Dienstpostenbeschreibung in Anlage B (Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim USCENTCOM für Personal des deutschen Verteidigungsbereichs) zugewiesen werden. Die Anlagen dieser Vereinbarung sind Bestandteil dieser Vereinbarung und enthalten zusätzliche spezifische Bedingungen und Voraussetzungen für die einzelnen Verwendungen.

(2) Die Verwendung des Personals des deutschen Verteidigungsbereichs auf einem Dienstposten im Rahmen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Bedarfs für diesen Dienstposten und des sich daraus ergebenden gegenseitigen Nutzens für die beiden Vertragsparteien. Nach seiner Einrichtung wird jeder Dienstposten für Personal des deutschen Verteidigungsbereichs sechs Monate vor Ende der Verwendung des entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs durch beide Vertragsparteien auf die weitere Notwendigkeit und den Nutzen des Dienstpostens für die aufnehmende Vertragspartei überprüft. Stellt die aufnehmende Vertragspartei fest, dass der Dienstposten für Personal des deutschen Verteidigungsbereichs nicht mehr notwendig ist und keinen Nutzen für die aufnehmende Vertragspartei darstellt, kann dieser Dienstposten nach Artikel 11 (Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Beendigung) gestrichen werden.

(3) Der Beginn der Verwendung von Personal des deutschen Verteidigungsbereichs richtet sich nach den Vorgaben der aufnehmenden Vertragspartei oder der aufnehmenden Regierung hinsichtlich der förmlichen Zulassung oder Zustimmung des entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs einschließlich des Nachweises erforderlicher VS-Ermächtigungen. Anträge auf Verwendung nach dieser Vereinbarung werden nach Maßgabe des Internationalen Besuchsprogramms im Sinne des Artikels 1 Absatz 7 bearbeitet.

(4) Eine Person kann als entsandter Angehöriger des deutschen Verteidigungsbereichs nur an jeweils einer Dienststelle im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika Dienst tun, wie in der Dienstpostenbeschreibung in Anlage B (Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim USCENTCOM für Personal des deutschen Verteidigungsbereichs) dargelegt.

Artikel 3

Pflichten und Zuständigkeiten

(1) Eine von der aufnehmenden Vertragspartei erarbeitete Dienstpostenbeschreibung ist von der entsendenden Vertragspartei für jeden für Personal des deutschen Verteidigungsbereichs eingerichteten und in Anlage B (Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim USCENTCOM für Personal des deutschen Verteidigungsbereichs) beschriebenen Dienstposten zu genehmigen. Die entsendende Vertragspartei wirkt darauf hin, dass das entsandte Personal des deutschen Verteidigungsbereichs die in der dieser Vereinbarung beigefügten Dienstpostenbeschreibung aufgeführten sowie damit zusammenhängende und nach dieser Vereinbarung vorgesehene und zulässige Aufgaben unter der Leitung und Aufsicht eines Vorgesetzten der aufnehmenden Vertragspartei wahrnimmt. Dienstgrad, Kenntnisse, Ausbildung, akademische Qualifikationen, fachliche Qualifikationen (einschließlich fliegerischer Qualifikationen, soweit für den Dienstposten relevant), Sprachkenntnisse entsprechend dem schriftlichen Test über das Les- und Hörverstehen (English Comprehension Level – ECL) und der Prüfung zur Erfassung mündlicher Sprachkompetenz (Oral Proficiency Interview Level – OPI) sowie VS-Ermächtigung des entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs müssen den in der Dienstpostenbeschreibung aufgeführten Voraussetzungen entsprechen. Die entsendende Vertragspartei übermittelt der aufnehmenden Vertragspartei sechs Monate vor Beginn der Verwendung die erforderlichen Angaben zu den jeweiligen Qualifikationen des infrage kommenden Personals des deutschen Verteidigungsbereichs. Die aufnehmende Vertragspartei prüft die Qualifikationen des in Frage kommenden

Personals des deutschen Verteidigungsbereichs im Hinblick auf eine Zulassung. Die aufnehmende Vertragspartei kann die Entsendung eines Angehörigen des deutschen Verteidigungsbereichs, der die Voraussetzungen nicht erfüllt oder die mit dem Dienstposten einhergehenden Pflichten nicht zuverlässig wahrnehmen kann, ablehnen. Diese Entscheidung obliegt allein der aufnehmenden Vertragspartei.

(2) Die reguläre Verwendungsdauer für entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs, ohne An- und Abreisezeiten, wird in der Dienstpostenbeschreibung in Anlage B (Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim USCENTCOM für Personal des deutschen Verteidigungsbereichs) festgelegt. Änderungen der regulären Verwendungsdauer und Ausnahmen von dieser erfordern die beiderseitige schriftliche Zustimmung der Vertragsparteien. Eine etwaige zur Qualifizierung, Einweisung, Zulassung und Einarbeitung benötigte Zeit versteht sich zusätzlich zur Verwendungsdauer.

(3) Entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs darf keine Aufgaben wahrnehmen, die nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika Offizieren oder Bediensteten der aufnehmenden Vertragspartei vorbehalten sind. Die entsendende Vertragspartei wirkt darauf hin, dass entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs alle geltenden Richtlinien, Verfahren, Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich derjenigen im Bereich Sicherheit, beachtet.

(4) Entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs wird nicht generell Zugang zu Arbeitsbereichen, technischen Daten oder Informationen der aufnehmenden Regierung oder der aufnehmenden Vertragspartei gewährt, und zwar unabhängig davon, ob diese Arbeitsbereiche, technischen Daten oder Informationen eingestuft sind oder nicht. Entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs wird in dem zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Umfang Zugang zu Arbeitsbereichen, technischen Daten oder Informationen der aufnehmenden Regierung oder der aufnehmenden Vertragspartei gewährt. Entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs kann entsprechend der Zustimmung der aufnehmenden Vertragspartei Einrichtungen der aufnehmenden Regierung und der Auftragnehmer besuchen.

(5) Entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs ist die Teilnahme an Übungen, Einsätzen oder zivilmilitärischen Maßnahmen nur gestattet, wenn es dazu die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung sowohl der aufnehmenden als auch der entsendenden Vertragspartei hat.

(6) Die aufnehmende Vertragspartei darf entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs nicht auf Dienstposten beschäftigen oder belassen, an denen unmittelbare Kampfhandlungen zu erwarten sind oder begonnen haben, es sei denn, dass sowohl die entsendende als auch die aufnehmende Vertragspartei dem vorher schriftlich zugestimmt haben.

(7) Die entsendende Vertragspartei wirkt darauf hin, dass das Personal des deutschen Verteidigungsbereichs im Dienst die Anzugordnung, die der Anzugordnung der aufnehmenden Vertragspartei am ehesten entspricht, beachtet. Die entsendende Vertragspartei wirkt darauf hin, dass das Personal des deutschen Verteidigungsbereichs auch die zur Kenntlichmachung von Nationalität, Dienstgrad und Status als Personal des deutschen Verteidigungsbereichs erforderlichen Zeichen trägt, wenn dies von der aufnehmenden Vertragspartei verlangt wird. Hinsichtlich des Tragens von Zivilkleidung hat entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs die Gepflogenheiten der aufnehmenden Vertragspartei zu beachten. Die aufnehmende Vertragspartei gibt entsprechende Wetter- und Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung aus, falls die entsendende Vertragspartei nicht über solche Bekleidung oder Ausrüstung verfügt. Diese Bekleidung und Ausrüstung ist am Ende der Verwendung des Personals des deutschen Verteidigungsbereichs zurückzugeben. Für Verlust oder über die normale Abnutzung hinausgehende Beschädigung hat die entsendende Vertragspartei aufzukommen.

(8) Die aufnehmende Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner, der entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs bezüglich dieser Vorgaben berät. Ferner organisiert der Ansprechpartner Aktivitäten und koordiniert den Zugang zu Einrichtungen und Informationen entsprechend dem Zweck dieser Vereinbarung.

Artikel 4

Finanzielle Regelungen

(1) Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes angegeben ist, trägt die entsendende Vertragspartei sämtliche Kosten und Ausgaben für entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs, insbesondere

1. Dienstbezüge und Zulagen des entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs;
2. Reise- und Umzugskosten für entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen, insbesondere Aufwendungen für die Anreise in den und die Abreise aus den Vereinigten Staaten von Amerika sowie gegebenenfalls zum oder vom in der Dienstpostenbeschreibung angegebenen Verwendungsort;
3. Lebenshaltungskosten des entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs und seiner Angehörigen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwendung oder Unterbringung am Ort der aufnehmenden Vertragspartei oder gegebenenfalls an dem in der Dienstpostenbeschreibung angegebenen Dienstort, sowie ärztliche und zahnärztliche Versorgung, sofern eine anwendbare internationale Übereinkunft nicht ausdrücklich anderslautende Regelungen enthält;
4. Entschädigung für Verlust oder Beschädigung des persönlichen Eigentums des entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs und seiner Angehörigen;
5. sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Überführung der sterblichen Überreste sowie Bestattungskosten im Fall des Todes von entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs oder seiner Angehörigen;
6. sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Transport oder der Lagerung von Hausrat des entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs und seiner Angehörigen gemäß Zustimmung der entsendenden Vertragspartei;
7. sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Sprachausbildung oder sonstiger formaler Ausbildung, die die entsendende Vertragspartei für entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs verlangt;
8. sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rückkehr entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs und seiner Angehörigen nach Ablauf oder Beendigung der Verwendung;
9. Aufwendungen für auf Veranlassung der entsendenden Vertragspartei durchgeführte Dienstreisen nach Maßgabe der Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei trägt folgende Kosten:

1. von der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführte informelle Ausbildungsmaßnahmen für entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs zu dessen Einarbeitung, Einweisung oder Zulassung hinsichtlich besonderer Aspekte der Verwendung, wie in der Dienstpostenbeschreibung in Anlage B (Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim USCENTCOM für Personal des deutschen Verteidigungsbereichs) dargestellt;
2. Büroräume, Ausstattung (leihweise überlassen) und sonstige Bürodienstleistungen, die erforderlich sind, damit entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs seine Aufgaben erfüllen kann;

3. sämtliche Aufwendungen für Dienstreisen, die auf Veranlassung der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführt werden.

Artikel 5

Sicherheit

(1) Die aufnehmende Vertragspartei legt fest, bis zu welchem inhaltlichen Umfang und Geheimhaltungsgrad Verschlussachen oder Beschränkungen unterliegende nicht als Verschlussachen eingestufte Informationen an entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs weitergegeben werden dürfen. Die aufnehmende Vertragspartei teilt der entsendenden Vertragspartei mit, welche Stufe der VS-Ermächtigung erforderlich ist, um entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs Zugang zu solchen Informationen zu gewähren. Der Zugang entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs zu solchen Informationen und Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe und mit den Einschränkungen seiner Entsendungsbedingungen, der Bestimmungen dieses Artikels und sonstiger zwischen den Vertragsparteien oder ihren Regierungen getroffener Vereinbarungen oder Abmachungen über den Zugang zu solchen Informationen und Einrichtungen. Darüber hinaus wird der Zugang stets auf das für die Zwecke dieser Vereinbarung erforderliche Mindestmaß beschränkt, und die aufnehmende Vertragspartei kann entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs das Zugangsrecht zu Rechnersystemen oder Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei nach ihrem Ermessen verweigern oder verlangen, dass der Zugang unter Aufsicht von Personal der aufnehmenden Vertragspartei erfolgt. Diese Vereinbarung ist von den Vertragsparteien nicht als Zustimmung zum ungehinderten Zugang zu Verschlussachen oder Beschränkungen unterliegenden nicht als Verschlussachen eingestuften Informationen in Einrichtungen oder Rechnersystemen der aufnehmenden Vertragspartei auszulegen.

(2) Die entsendende Vertragspartei veranlasst die Einreichung eines Sicherheitsbescheids über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D. C., aus dem die Stufe der VS-Ermächtigung für von der entsendenden Vertragspartei entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs hervorgeht. Der Sicherheitsbescheid wird gemäß den festgelegten Verfahren der aufnehmenden Vertragspartei erstellt und auf dem vorgeschriebenen Dienstweg übermittelt. In diesem Fall ist der vorgeschriebene Dienstweg durch das Internationale Besuchsprogramm im Sinne des Artikels 1 Absatz 7 vorgegeben.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei stellt sicher, dass das entsandte Personal des deutschen Verteidigungsbereichs die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zum Schutz von geistigem Eigentum und urheberrechtlich geschützten Informationen (wie Patenten, Urheberrechten, Fachkenntnissen und Betriebsgeheimnissen), Verschlussachen und Beschränkungen unterliegenden nicht als Verschlussachen eingestuften Informationen, die an entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs weitergegeben werden, genau kennt und befolgt. Diese Pflicht gilt sowohl während als auch nach Ablauf der Verwendung von Personal des deutschen Verteidigungsbereichs. Vor Dienstantritt wirkt die entsendende Vertragspartei darauf hin, dass Personal des deutschen Verteidigungsbereichs die entsprechende Erklärung gemäß Anlage A (Erklärung zum Aufgabenbereich und zur rechtlichen Stellung) unterschreibt. Nur Personen, die die Erklärung zum Aufgabenbereich und zur rechtlichen Stellung unterschrieben haben, sind zum Dienst als Personal des deutschen Verteidigungsbereichs beim USCENTCOM zugelassen.

(4) Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs jederzeit die Sicherheitsgesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie Sicherheitsverfahren der aufnehmenden Regierung befolgt. Jeder von entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs während seiner Verwendung begangene Verstoß gegen Sicherheitsgesetze und sonstige Sicherheitsvorschriften sowie Sicherheitsverfahren wird der entsendenden Vertragspartei zwecks Ergreifung entsprechender Maßnahmen gemeldet. Die

entsendende Vertragspartei beruft Personal des deutschen Verteidigungsbereichs, das während seiner Verwendung gegen Sicherheitsgesetze und sonstige Sicherheitsvorschriften sowie Sicherheitsverfahren verstößt, auf Antrag der aufnehmenden Vertragspartei ab.

(5) Alle dem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs zugänglich gemachten Verschlussachen sind als der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellte Verschlussachen zu betrachten und unterliegen allen Vorschriften und Schutzbestimmungen der Geheimschutzvereinbarung.

(6) Entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs darf Verschlussachen oder Beschränkungen unterliegende nicht als Verschlussachen eingestufte Informationen in materieller Form, beispielsweise Schriftstücke oder elektronische Dateien, nur in Verwahrung nehmen, wenn dies nach den mit der Zulassung entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs durch die aufnehmende Vertragspartei verbundenen Bedingungen für die folgenden Fälle ausdrücklich gestattet ist und von der entsendenden Vertragspartei schriftlich verlangt wird:

1. Kuriere:

Entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs darf zur Durchführung von Kurieraufgaben Verschlussachen in Verwahrung nehmen, wenn die Zulassung der aufnehmenden Vertragspartei für entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs es dazu ermächtigt. Verschlussachen sind nach den Vorschriften der aufnehmenden Vertragspartei zu verpacken und ihr Empfang ist zu quittieren.

2. Aufbewahrung vor Ort:

Entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs kann nach den mit der Zulassung verbundenen Bedingungen ein sicherer Behälter zur vorübergehenden Aufbewahrung von Verschlussachen unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt werden, dass die Sicherheitsverantwortung für und die Kontrolle über den Behälter und seinen Inhalt bei der aufnehmenden Vertragspartei verbleibt.

Artikel 6

Technische und administrative Angelegenheiten

(1) Die militärischen Vorgesetzten des entsandten Personals befehlen diesem, den rechtmäßigen Weisungen des Führers des jeweiligen Truppenteils der aufnehmenden Vertragspartei oder seines vorgesehenen Vertreters Folge zu leisten, soweit sich die Weisungen auf den fachlichen Aufgabenbereich des entsandten Personals beziehen. Verwaltung und Unterstellung des entsandten Personals werden entsprechend den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der aufnehmenden Vertragspartei vorgenommen. Eine Unterstellung des entsandten Personals unter US-Militärgesetze und -vorschriften erfolgt nicht; auch ein militärisches Befehlsverhältnis zwischen dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei und dem entsandten Personal besteht nicht.

(2) Soweit nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zulässig und in Übereinstimmung mit Artikel 4 (Finanzielle Regelungen), kann die aufnehmende Vertragspartei entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs die administrative Unterstützung leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung erforderlich ist.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei legt die regulären Dienstzeiten für entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs fest.

(4) Entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs kann Urlaub nur entsprechend seinen Ansprüchen nach den Vorschriften der entsendenden Vertragspartei gewährt werden, wenn dieser Urlaub von der entsendenden Vertragspartei genehmigt und mit dem Kommandeur des USCENTCOM oder dessen vorgesehenem Vertreter nach deren Vorschriften abge-

stimmt wird. Die Urlaubs- und Feiertagsregelung für entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs muss der Regelung des USCENTCOM entsprechen.

(5) Entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs und seinen Angehörigen wird im nach geltenden innerstaatlichen Gesetzen und Richtlinien der aufnehmenden Vertragspartei sowie nach zwischen den Vertragsparteien geltenden Übereinkünften zulässigen Rahmen ärztliche und zahnärztliche Versorgung in sanitätsdienstlichen Einrichtungen gewährt. Wenn zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung über die gegenseitige Gewährung medizinischer Versorgung besteht, sind die Ansprüche des entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs und seiner Angehörigen hierin ausgeführt. Soweit nicht ausdrücklich durch Vereinbarung oder durch Gesetze und Richtlinien der aufnehmenden Vertragspartei geregelt, trägt entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs alle Kosten der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung, die ihm oder seinen Angehörigen entstehen, selbst. Es obliegt der entsendenden Vertragspartei, sich über die ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen, die Personal des deutschen Verteidigungsbereichs und seine Angehörigen in Anspruch nehmen können, zu informieren. Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass sich das entsandte Personal des deutschen Verteidigungsbereichs und seine Angehörigen vor Beginn der Verwendung in guter körperlicher Verfassung befinden.

(6) Entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs und seinen begleitenden Angehörigen kann die Nutzung von Einkaufsstätten, Theatern und Lichtspielhäusern sowie ähnlichen Betreuungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika in dem Umfang gewährt werden, in dem diese Nutzung nach geltenden Vorschriften und Richtlinien dem Personal des USCENTCOM gestattet ist.

(7) Soweit nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der aufnehmenden Regierung und der aufnehmenden Vertragspartei zulässig und vorbehaltlich der Kostenerstattung durch die entsendende Vertragspartei oder durch das entsandte Personal des deutschen Verteidigungsbereichs, kann die aufnehmende Vertragspartei nach Verfügbarkeit Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen für entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs und seine Angehörigen bereitstellen. Werden von der aufnehmenden Vertragspartei keine Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen bereitgestellt, so bemüht sich die aufnehmende Vertragspartei in angemessener Weise, die entsendende Vertragspartei bei der Suche nach geeigneten Unterkünften zu unterstützen.

(8) Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs und alle begleitenden Angehörigen zum Zeitpunkt der Ein- oder Ausreise alle Papiere haben, die die aufnehmende Regierung zur Einreise in ihren und Ausreise aus ihrem Staatsgebiet verlangt. In die Vereinigten Staaten von Amerika einreisendes entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs hat die Zollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika einzuhalten, sofern es nicht nach einer geltenden internationalen Übereinkunft oder Abmachung zwischen den Vertragsparteien davon befreit ist.

(9) Entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs übt keine Vorgesetzten- oder Disziplinarbefugnis gegenüber militärischem oder zivilem Personal der aufnehmenden Vertragspartei aus. Entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs wird die gleiche Höflichkeit erwiesen wie militärischen Angehörigen des USCENTCOM vergleichbaren Ranges.

(10) Die Verleihung von Orden, Auszeichnungen oder Abzeichen an entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs durch die aufnehmende Vertragspartei erfolgt nach den Vorschriften der aufnehmenden Vertragspartei. Die entsendende Vertragspartei ist über solche Auszeichnungen zu unterrichten. Diese Auszeichnungen dürfen von entsandtem Personal des deutschen Verteidigungsbereichs nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der entsendenden Vertragspartei angenommen werden.

(11) Die Zulassung oder Zustimmung von Personen als Angehörige des deutschen Verteidigungsbereichs durch die aufnehmende Vertragspartei verleiht den betreffenden Personen keine diplomatischen oder anderweitigen besonderen Vorrechte.

Artikel 7

Disziplinarangelegenheiten und Abberufung

(1) Vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 2 dürfen weder die aufnehmende Vertragspartei noch die Streitkräfte der aufnehmenden Regierung Disziplinarmaßnahmen gegen entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs ergreifen. Die entsendende Vertragspartei ergreift jedoch den Umständen entsprechend geeignete administrative oder disziplinarische Maßnahmen gegen entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs, um die Einhaltung dieser Vereinbarung zu gewährleisten, und die Vertragsparteien arbeiten bei der Untersuchung von Verstößen gegen die Gesetze oder sonstigen Vorschriften einer der beiden Vertragsparteien zusammen.

(2) Die Zulassung oder Zustimmung entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs kann von der aufnehmenden Vertragspartei zu jeder Zeit aus jedem Grund entzogen, geändert oder eingeschränkt werden, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Vorschriften oder Gesetze der aufnehmenden Vertragspartei oder der aufnehmenden Regierung. Außerdem hat die entsendende Vertragspartei entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei aus dem Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika abzurufen. Die aufnehmende Vertragspartei hat eine Begründung für ihr Abberufungersuchen zu geben, wobei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Hinlänglichkeit der Gründe der aufnehmenden Vertragspartei eine Verzögerung der Abberufung entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs und begleitender Angehöriger nicht rechtfertigen.

(3) Die Vertragsparteien konsultieren einander umgehend im Hinblick auf die Möglichkeit einer Ersatzstellung für abberufenes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs durch die entsendende Vertragspartei, um entweder den verbliebenen Verwendungszeitraum des Abberufenen zu nutzen oder einen neuen zu beginnen.

Artikel 8

Berichtswesen

(1) Berichte zu den Aufgaben im Rahmen der Entsendung, die entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs der entsendenden Vertragspartei gegebenenfalls zu erstatten hat oder die es zu erstatten wünscht, werden gemäß den Vorschriften der entsendenden Vertragspartei übermittelt. Nach Eingang des Ersuchens der entsendenden Vertragspartei erstellt und übermittelt der zuständige Abteilungsleiter oder dessen vorgesehener Vertreter individuelle Beurteilungen für entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs gemäß den Vorschriften und Verfahren der aufnehmenden Vertragspartei.

(2) Bei Verletzung oder Tod des entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs übermittelt die aufnehmende Vertragspartei der entsendenden Vertragspartei auf dem festgelegten Dienstweg entsprechende Vorfalldmeldungen. Alle Berichte und von der aufnehmenden Vertragspartei angestellte Untersuchungen zu einem solchen Vorfall werden der entsendenden Vertragspartei zugänglich gemacht. Die entsendende Vertragspartei kann auf dem entsprechenden Dienstweg die Durchführung einer gesonderten Untersuchung beantragen.

Artikel 9

Ansprüche

(1) Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegen eine der beiden Vertragsparteien oder ihr Personal ergeben, sind nach Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951 und nach sonstigen die Rechtsstellung

ihrer Truppen im Staat der aufnehmenden Vertragspartei betreffenden zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften, deren Vertragsparteien die Vertragsparteien oder ihre Regierungen sind, zu behandeln. Zivilbedienstete der Vertragsparteien gelten im Sinne des Artikels VIII des NATO-Truppenstatuts während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei im Rahmen dieser Vereinbarung als Mitglieder des zivilen Gefolges nach Artikel I des NATO-Truppenstatuts. Ansprüche, auf die das NATO-Truppenstatut oder sonstige diesbezügliche Übereinkünfte keine Anwendung finden, sind wie folgt zu regeln:

1. Jede Vertragspartei verzichtet auf alle Ansprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, gegen die andere Vertragspartei und gegen Militärangehörige und Zivilbedienstete der anderen Vertragspartei wegen Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Vermögenswerten, die der verzichtenden Vertragspartei gehören oder von ihr benutzt werden, wenn die Beschädigung, der Verlust oder die Zerstörung:
 - a) von einem Militärangehörigen oder Zivilbediensteten der anderen Vertragspartei in Ausübung seiner Dienstobliegenheiten verursacht wurde oder
 - b) durch die Benutzung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen entstanden ist, die der anderen Vertragspartei gehören und von ihr benutzt werden, vorausgesetzt, dass die Beschädigung, den Verlust oder die Zerstörung verursachende Fahrzeug oder der von Beschädigung, Verlust oder Zerstörung betroffene Vermögensgegenstand wurde zu dienstlichen Zwecken genutzt.
2. Jede Vertragspartei verzichtet auf alle Ansprüche gegen die andere Vertragspartei und gegen die jeweiligen Militärangehörigen und Zivilbediensteten der anderen Vertragspartei, die darauf beruhen, dass einer ihrer Militärangehörigen oder Zivilbediensteten eine Körperverletzung oder den Tod erlitten hat, während der Militärangehörige oder Zivilbedienstete der nicht verzichtenden Vertragspartei seinen Dienst ausübte.

(2) Ansprüche Dritter wegen Beschädigung, Verlust, Verletzung oder Tod als Folge einer Handlung oder Unterlassung von Militärangehörigen oder Zivilbediensteten der entsendenden Vertragspartei oder als Folge einer Handlung oder Unterlassung, für die die entsendende Vertragspartei rechtlich verantwortlich ist, werden der entsendenden Vertragspartei zur Prüfung nach ihren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgelegt.

(3) Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs und seine Angehörigen eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für ihre privaten Kraftfahrzeuge gemäß den geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Richtlinien der aufnehmenden Vertragspartei beziehungsweise der Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, in der sie sich befinden, abschließen. Bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Nutzung privater Kraftfahrzeuge bemüht sich die entsendende Vertragspartei nach besten Kräften sicherzustellen, dass Anspruchsteller zuerst diese Versicherung in Anspruch nehmen.

Artikel 10

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht an Einzelpersonen, nationale oder internationale Gerichte oder sonstige Gremien oder Dritte zur Beilegung verwiesen.

Artikel 11

Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Beendigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von zehn Jahren und kann in schriftlichem Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

(2) Sämtliche Verpflichtungen der Vertragsparteien nach dieser Vereinbarung unterliegen geltenden innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, einschließlich Exportkontrollgesetzen, sonstigen Exportvorschriften und Exportrichtlinien, und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von für diese Zwecke bewilligten Mitteln.

(3) Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs alle für es geltenden Verpflichtungen und Beschränkungen gemäß dieser Vereinbarung und gemäß der nach dem Muster in Anlage A (Erklärung zum Aufgabenbereich und zur rechtlichen Stellung) ausgefertigten Erklärung beachtet.

(4) Diese Vereinbarung und ihre Anlagen können in gegenseitigem schriftlichem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Anlagen können in gegenseitigem schriftlichem Einvernehmen der Vertragsparteien dieser Vereinbarung hinzugefügt werden.

(5) Diese Vereinbarung kann jederzeit in schriftlichem Einvernehmen der Vertragsparteien beendet werden. Kommen beide Vertragsparteien überein, diese Vereinbarung zu beenden, so beraten die Vertragsparteien sich vor der Beendigung miteinander.

(6) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung oder eine Anlage durch schriftliche Anzeige an die andere Vertragspartei mit einer Frist von 45 Tagen ab Zugang bei der anderen Vertragspartei kündigen. Mit Beendigung dieser Vereinbarung treten auch

ihre Anlagen außer Kraft. Jede Vertragspartei kann einen Dienstposten, der in einer nach Anlage B (Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim USCENTCOM für Personal des deutschen Verteidigungsbereichs) erstellten Dienstpostenbeschreibung dargestellt ist, durch schriftliche Anzeige an die andere Vertragspartei mit einer Frist von 45 Tagen ab Zugang bei der anderen Vertragspartei kündigen.

(7) Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und des entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs nach Artikel 5 (Sicherheit) und Artikel 9 (Ansprüche) sowie Artikel 11 Absatz 8 bestehen ungeachtet der Beendigung oder des Außerkrafttretens dieser Vereinbarung fort.

(8) Spätestens am Tage des Außerkrafttretens oder der Beendigung dieser Vereinbarung beruft die entsendende Vertragspartei ihr entsandtes Personal des deutschen Verteidigungsbereichs und dessen Angehörige aus dem Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika ab und begleicht alle der aufnehmenden Vertragspartei nach dieser Vereinbarung geschuldeten Beträge. Kosten oder Aufwendungen, die nach Artikel 4 (Finanzielle Regelungen) zu Lasten einer Vertragspartei gehen, jedoch nicht so rechtzeitig in Rechnung gestellt wurden, dass eine Zahlung vor Beendigung oder Außerkrafttreten dieser Vereinbarung möglich war, sind unverzüglich nach Rechnungsstellung zu begleichen.

(9) Diese Vereinbarung besteht aus elf Artikeln und zwei Anlagen.

Geschehen zu Mac Dill AFB, FL 33621 am 1. Mai 2019 in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Andreas Delp

Für das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika,
vertreten durch das United States Central Command

Michael E. Langley

Anlage A
Erklärung zum Aufgabenbereich und zur rechtlichen Stellung
(Vom Personal des deutschen Verteidigungsbereichs zu unterschreiben)

Artikel 1

**Rechtliche Stellung des Personals
des deutschen Verteidigungsbereichs
im Sinne der Zulassung**

Als Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland unterliege ich kraft einer erweiterten Genehmigung zum Besuch des United States Central Command (USCENTCOM), vorbehaltlich vertraglicher Bestimmungen, anderer besonderer Rechtsgrundlagen oder der Bedingungen einer mir gewährten diplomatischen Immunität den bundes- und einzelstaatlichen sowie kommunalen Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika. Mir ist bekannt, dass mir durch die Übernahme des Dienstpostens für Personal des deutschen Verteidigungsbereichs beim USCENTCOM keine diplomatischen oder anderweitigen besonderen Vorrechte zuteilwerden.

Artikel 2

**Mit der Zulassung des Personals
des deutschen Verteidigungsbereichs
verbundene Bedingungen**

(1) Aufgabenbereich: Mir ist bekannt, dass sich meine Tätigkeit auf die Ausführung derjenigen Aufgaben für die aufnehmende Vertragspartei beschränkt, die zu einem besseren gegenseitigen Verständnis im Hinblick auf Angelegenheiten führen, die im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien liegen. Ich werde keine Aufgaben wahrnehmen, die nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften einem Offizier oder Bediensteten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vorbehalten sind. Meine Aufgaben und Funktionen sind in der Dienstpostenbeschreibung dargestellt, die ich im Zusammenhang mit dieser Verwendung erhalten habe.

(2) Kosten: Mir ist bekannt, dass alle im Zusammenhang mit meinen Pflichten als Angehöriger des Personals des deutschen Verteidigungsbereichs anfallenden Kosten, insbesondere für Reisen, Unterkunft, Verpflegung sowie ärztliche und zahnärztliche Leistungen, von der mich entsendenden Vertragspartei zu tragen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(3) Verlängerungen und Neuzulassung: Mir ist bekannt, dass für den Fall, dass die mich entsendende Vertragspartei eine Verlängerung oder Neuzulassung meines Dienstpostens über die ursprüngliche Dauer meiner Zulassung hinaus beantragen möchte, spätestens dreißig (30) Tage vor Ablauf der aktuellen erweiterten Besuchsgenehmigung ein neuer Besuchsantrag gestellt werden muss.

(4) Ansprechpartner: Mir ist bekannt, dass mir nach Abschluss des Zulassungsverfahrens ein Ansprechpartner als Betreuer während meines Aufenthalts beim USCENTCOM zugeteilt wird. Mir ist ferner bekannt, dass ich alle Informationsersuchen, Besuche und sonstigen Dienstgeschäfte, die unter die mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen fallen, über meinen Ansprechpartner koordinieren muss. Mir ist außerdem bekannt, dass Informationsersuchen, die über den Rahmen meiner Zulassung hinausgehen, über das Büro des Verteidigungsattachés bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D. C., zu stellen sind.

(5) Sonstige Besuche: Mir ist bekannt, dass Besuche bei Einrichtungen, deren Zweck nicht in unmittelbarer Beziehung zu den mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen steht, über das Büro des Verteidigungsattachés bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D. C., zu beantragen sind.

(6) Uniform: Mir ist bekannt, dass ich, soweit nicht anders befohlen, bei der Erledigung von Dienstgeschäften beim USCENTCOM oder in sonstigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika die Uniform meiner nationalen Streitkräfte zu tragen habe. Ich werde die Anzugordnung der entsendenden Vertragspartei einhalten.

(7) Dienstzeit: Mir ist bekannt, dass mein Dienst von montags bis freitags jeweils von [Zeit] bis [Zeit] dauert. Sollte ich außerhalb der Dienststunden Zugang zu meinem Arbeitsbereich benötigen, muss ich dazu über meinen Ansprechpartner um Genehmigung durch den Sicherheitsbeauftragten der Dienststelle ersuchen. Mir ist ferner bekannt, dass es [notwendig ist] [nicht notwendig ist], mir bei diesem Zugang außerhalb der Dienststunden einen Begleitoffizier der Vereinigten Staaten von Amerika zur Seite zu stellen. Alle infolge dieses Zugangs außerhalb der Dienststunden gegebenenfalls anfallenden Zusatzkosten sind der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu erstatten.

(8) Sicherheit:

- a. Mir ist bekannt, dass der Zugang zu Informationen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf Informationen begrenzt ist, die nach dem Ermessen meines Ansprechpartners für die Wahrnehmung der Aufgaben des entsandten Personals des deutschen Verteidigungsbereichs, wie in der Dienstpostenbeschreibung für den mir zugewiesenen Dienstposten dargestellt, erforderlich sind. Mir ist außerdem bekannt, dass ich keinen Zugang zu Rechnersystemen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika habe, es sei denn, die über den Rechner zugänglichen Informationen sind gemäß geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigten Staaten von Amerika zur Weitergabe an meine Regierung freigegeben.
- b. Alle Informationen, zu denen ich während des Zeitraums meiner Zulassung gegebenenfalls Zugang habe, sind wie der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zur Verfügung gestellte Informationen im Sinne der einschlägigen Vereinbarung, die meine Entsendung als Personal des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung regelt, und der Geheimschutzvereinbarung zu behandeln und dürfen von mir nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an andere Personen, Firmen, Organisationen oder Regierungen freigegeben oder weitergegeben werden.
- c. Sollte ich Informationen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, für die ich keine Zugangsberechtigung besitze, erhalten oder davon Kenntnis erlangen, werde ich dies unverzüglich meinem Ansprechpartner melden. Ferner erkläre ich mich bereit, meinem Ansprechpartner jeden Vorfall zu melden, bei dem mir Informationen angeboten oder zur Verfügung gestellt werden, zu deren Besitz ich nicht ermächtigt bin.
- d. Falls erforderlich, werde ich außen an meiner Kleidung deutlich sichtbar einen Sicherheitsausweis tragen. Dieser Ausweis wird von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verfügung gestellt.

(9) Einhaltung der Bedingungen: Ich bin über die mit der Zulassung verbundenen Bedingungen belehrt worden, habe sie verstanden und werde sie einhalten. Nichteinhaltung der Bedingungen kann zur Aufhebung meiner Zulassung führen. Mir ist ferner bekannt, dass die Aufhebung meiner Zulassung weitere

Maßnahmen gemäß geltenden Stationierungsabkommen oder sonstigen internationalen Übereinkünften nicht ausschließt.

(10) Begriffsbestimmungen: Für Begriffe, die hier nicht bestimmt sind, gelten die Begriffsbestimmungen der einschlägigen Vereinbarung, die meine Entsendung als Angehöriger des Personals des deutschen Verteidigungsbereichs regelt.

Artikel 3

Einzelheiten der Zulassung des Personals des deutschen Verteidigungsbereichs

(1) Ansprechpartner: [Name des Ansprechpartners/der Ansprechpartner] ist/sind mir als Ansprechpartner zugewiesen worden.

(2) Zulassung: Ich bin zugelassen für das USCENTCOM und vertrete das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland beim USCENTCOM, wie im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien vereinbart.

(3) Reisen: Ich kann nach den mit der Zulassung verbundenen Bedingungen mit Genehmigung meines Ansprechpartners folgende Orte besuchen: [Orte einfügen].

Artikel 4

Bestätigung der Einweisung des Personals des deutschen Verteidigungsbereichs

Ich, [Name des Angehörigen des deutschen Verteidigungsbereichs], nehme zur Kenntnis und bestätige, dass ich nach der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch das United States Central Command, über die Entsendung von Personal des deutschen Verteidigungsbereichs zum United States Central Command als entsandter Angehöriger des Personals des deutschen Verteidigungsbereichs zum USCENTCOM gemäß Ver-

einbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem USCENTCOM zugelassen worden bin. Ferner bestätige ich, dass ich verstanden habe und belehrt wurde über: (1) meine rechtliche Stellung im Sinne meiner Zulassung, (2) die mit der Zulassung verbundenen Bedingungen und (3) die Einzelheiten meiner Zulassung. Außerdem erkläre ich, dass ich die mit der Zulassung verbundenen Bedingungen und Pflichten einhalten werde.

Unterschrift des Angehörigen des Personals des deutschen Verteidigungsbereichs

Name des Angehörigen des Personals des deutschen Verteidigungsbereichs in Druckbuchstaben

Dienstgrad und/oder Amtsbezeichnung

Datum

Unterschrift des Belehrenden

Name in Druckbuchstaben

Datum

Anlage B
Dienstpostenbeschreibung für Dienstposten beim USCENTCOM
für Personal des deutschen Verteidigungsbereichs

1. Funktion:
2. Beschreibung des Dienstpostens und der wahrzunehmenden Aufgaben:
3. Verwendungsdauer:
4. Kommandobehörde/Organisation/Truppenteil/Dienstort im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika:
5. Qualifikationen:
 - A. VS-Ermächtigung:
 - B. Dienstgrad/Dienststrang:
 - C. Erforderliche formale Ausbildung:
 - D. Bemerkungen:
6. Für die administrative und operative Aufsicht über das Personal des deutschen Verteidigungsbereichs zuständige Organisation der aufnehmenden Vertragspartei:

**Bekanntmachung
der Ergänzungsvereinbarung
zur deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über Verbindungspersonal
im Hinblick auf die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren
zum Joint Staff, Directorate for Strategy, Plans, and Policy (J5),
Transregional Threats Coordination Cell (T2C2),
Multinational Operations Division**

Vom 10. Juli 2019

Die in Washington, D.C., am 5. Juni 2019 unterzeichnete Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung vom 30. Oktober und 6. Dezember 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal (BGBl. 2015 II S. 1186, 1187) im Hinblick auf die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren zum Joint Staff, Directorate for Strategy, Plans, and Policy (J5), Transregional Threats Coordination Cell (T2C2), Multinational Operations Division ist nach ihrem Artikel II Absatz 1 Satz 1

am 5. Juni 2019

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekanntgemacht, dass nach Artikel II Absatz 5 dieser Ergänzungsvereinbarung die Ergänzungsvereinbarung vom 13. Oktober und 23. Oktober 2004 zur Vereinbarung vom 30. Oktober und 6. Dezember 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal (BGBl. 2015 II S. 1186, 1187) betreffend die Entsendung eines deutschen Verbindungsoffiziers zur Branch J3 im Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (nicht veröffentlicht)

mit Ablauf des 4. Juni 2019

außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 10. Juli 2019

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

**Ergänzungsvereinbarung
zur Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika
über Verbindungspersonal
im Hinblick auf die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren
zum Joint Staff, Directorate for Strategy, Plans, and Policy (J5),
Transregional Threats Coordination Cell (T2C2), Multinational Operations Division**

Präambel

Dies ist eine Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung vom 30. Oktober und 6. Dezember 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal (nachfolgend als „Vereinbarung“ bezeichnet), die am 6. Dezember 2001 in Kraft getreten ist. Diese Ergänzungsvereinbarung unterliegt den Bestimmungen der Vereinbarung.

Diese Ergänzungsvereinbarung legt die Aufgabenbeschreibung und das Vorgehen für die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren zum Joint Staff, Directorate for Strategy, Plans, and Policy (J5), Transregional Threats Coordination Cell (T2C2), Multinational Operations Division, fest.

In Bezug auf diese Entsendung ist das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland die „entsendende Vertragspartei“ und das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch den Joint Staff, die „aufnehmende Vertragspartei“.

Artikel I

**Aufgabenbeschreibung für die Verwendung
von deutschen Verbindungsoffizieren
beim Joint Staff J5, T2C2,
Multinational Operations Division**

(1) Bezeichnung: Deutscher Verbindungsoffizier (GLO).

(2) Aufgabenbeschreibung: Joint Staff J5, T2C2, Multinational Operations Division ist im Auftrag des Chairman of the Joint Chiefs of Staff (CJCS) für die Koordinierung und Unterstützung der Einrichtung eines militärischen Sekretariats für Koalitionstreitkräfte verantwortlich. Hierdurch sollen das Lagebewusstsein und das gemeinsame Verständnis verbessert werden, um regionale Anstrengungen zur Bekämpfung überregionaler Bedrohungen, einschließlich der Bedrohungen durch gewalttätige

extremistische Organisationen (violent extremist organizations – VEOs), zu unterstützen. Dieses militärische Sekretariat für Koalitionstreitkräfte, das als Rahmensekretariat (Framework Secretariat – FWS) bezeichnet wird, soll den CJCS und die Generalstabschefs der beteiligten FWS-Staaten bei der Synchronisierung und Integration militärischer Anstrengungen zur wirksamen Bekämpfung überregionaler Bedrohungen, zur Vorhersage künftiger Bedrohungen, zur Nutzung von Möglichkeiten und zur optimalen militärischen Beratung der nationalen Führung unterstützen. Joint Staff J5, T2C2, Multinational Operations Division, ist außerdem für die Aufnahme des Sekretariats der Multinationalen Gruppe für Strategie und Einsatz (Multinational Strategy and Operations Group – MSOG) verantwortlich, um mit den entsprechenden operativen Elementen der beteiligten MSOG-Staaten Einsatzverfahren für effektivere Koalitionsoperationen, einschließlich einer verbesserten Interoperabilität, zu entwickeln. Deutsche Verbindungsoffiziere, die zur Vertretung des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland zum Joint Staff J5, T2C2, Multinational Operations Division, entsendet werden, haben folgende Pflichten:

1. Beteiligung am FWS durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - (a) Beratung des Joint Staff im Hinblick auf die Fähigkeiten, Verfahren, militärischen Operationen oder Einsätze der deutschen Streitkräfte und Einbringung von deutschen Einschätzungen zu in Regionen auf der ganzen Welt festgestellten militärischen Lagen, die sich entwickeln oder bereits andauern.
 - (b) Erleichterung der Kommunikation, Koordination und des Informationsaustauschs zwischen dem Joint Staff und dem nationalen deutschen Militärstab zur Unterstützung aller bilateralen militärischen Initiativen zwischen den Vertragsparteien oder von gemeinsamen Interessen dienenden Operationen zur Unterstützung regionaler Koordinierungselemente bei der Bekämpfung überregionaler Bedrohungen.

- (c) Erleichterung der Kommunikation, Koordination und des Informationsaustauschs zwischen dem Joint Staff, dem nationalen deutschen Militärstab und anderen FWS-Mitgliedstaaten entsprechend den aus der Bedrohungsbeurteilung resultierenden Erfordernissen, um Strategie, Grundsätze und Pläne zur Bekämpfung überregionaler Bedrohungen und Netzwerke zu erarbeiten, zu synchronisieren und zu ermöglichen, welche die vitalen gemeinsamen und die jeweiligen nationalen Sicherheitsinteressen bedrohen.
- (d) Sammlung, Verbindung, Auswertung und Zusammenfassung von Bedrohungsbeurteilungen zur Erleichterung der Koordinierung von gegenwärtigen und zukünftigen militärischen Anstrengungen zur Bekämpfung überregionaler und bereichsübergreifender Bedrohungen.
- (e) Bei Bedarf Unterstützung des Joint Staff bei der Kooperation und dem Informationsaustausch zum weiteren Ausbau der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.
- (f) Erleichterung der Kommunikation zwischen dem Joint Staff und dem nationalen deutschen Militärstab, anderen deutschen Verbindungsoffizieren beim Joint Staff oder den Combatant Commands und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D. C.
- (g) Unterstützung bei der Vorbereitung von Besuchen von Vertretern oder Delegationen der entsendenden Vertragspartei und des nationalen deutschen Militärstabs beim Joint Staff im Rahmen von Stabgesprächen, Dienstbesuchen und offiziellen Besuchen zur Unterstützung des US-Gästebetreuungsteams.
2. Beteiligung am Sekretariat des MSOG (MSOG Sekretariat) durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
- (a) Zusammenarbeit mit dem MSOG Sekretariat und Unterstützung entsprechend dem Aufgabenbereich des MSOG Sekretariats, einschließlich der Verwaltung und Koordinierung der täglich anfallenden Arbeiten des MSOG; Funktion als zentrale Ansprechstelle für die leitenden Mitglieder des MSOG, die Lenkungsgruppe (Steering Group – SG) des MSOG und die Sachbearbeiter (Action Officers – AO) des MSOG und Vorbereitung, Planung, Koordinierung und Unterstützung der MSOG-Besprechungen, einschließlich Besprechungen des MSOG Sekretariats, der MSOG SG und der Multinational Strategy and Operations Working Groups (MSOGWGs).
- (b) Unterstützung bei der Vorbereitung der leitenden Mitglieder des MSOG auf die Entwicklung von Einsatzverfahren für effektivere Kooperationsoperationen, einschließlich einer verbesserten Interoperabilität.
- (c) Unterstützung des MSOG in der vom Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen Rolle (SG, Sekretariat oder AO) zur Erleichterung der Kommunikation, der Koordinierung und des Informationsaustauschs zwischen dem nationalen deutschen Militärstab und den anderen MSOG-Mitgliedstaaten hinsichtlich aktueller Themen, die von Interesse sind.
- (d) Gegebenenfalls Erleichterung der Interaktion und Integration von Bereichen, die für den MSOG und das FWS von beiderseitigem Interesse sind.
3. Koordinierung sämtlicher Aktivitäten der Verbindungsoffiziere mit dem Leiter von Joint Staff J5, T2C2, Multinational Operations Division, und dem zugewiesenen Ansprechpartner des Joint Staff.
- (3) Verwendungsdauer: Bis zu drei (3) Jahren.
- (4) Kommando, Organisation, Einheit und Orte im Geschäftsbereich der aufnehmenden Vertragspartei:

The Joint Staff
 Directorate for Strategy, Plans, and Policy (J5),
 Transregional Threats Coordination Cell (T2C2),
 Multinational Operations Division
 Room 2E743
 3000 Joint Staff Pentagon
 Washington, D.C. 20318

(5) Qualifikationen:

1. Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen bis wenigstens VS-Grad: Geheim (secret).
2. Dienstgrad und Besoldungsgruppe: Oberst oder Kapitän zur See (O-6 (NATO OF-5)) oder Oberstleutnant oder Fregattenkapitän (O-5 (NATO OF-4)).
3. Erforderliche formale Ausbildung: Vorzugsweise Generalstabslehrgang oder Offizierschule einer Teilstreitkraft.
4. Sprachkenntnisse: Mindestens gültiges Standardisiertes Leistungsprofil (SLP) 3333 in Englisch.
5. Erforderliche DV-Kenntnisse: Grundlegende bis leicht fortgeschrittene Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang (praktische Anwendung) mit der Microsoft Office Suite sind notwendig (Word, Excel, PowerPoint, Access). Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Umgang mit (praktische Anwendung) von Netzwerkoperationen und -anwendungen wie zum Beispiel Microsoft Outlook sind ebenfalls erforderlich.

(6) Organisation der aufnehmenden Vertragspartei, der die deutschen Verbindungsoffiziere zugewiesen werden:

The Joint Staff
 Directorate for Strategy, Plans, and Policy (J5),
 Transregional Threats Coordination Cell (T2C2),
 Multinational Operations Division
 Raum 2E743
 3000 Joint Staff Pentagon
 Washington, D.C. 20318

(7) Mit der administrativen und operativen Aufsicht über die deutschen Verbindungsoffiziere betraute Organisationen der entsendenden Vertragspartei:

Bundesministerium der Verteidigung
 der Bundesrepublik Deutschland
 Referat SE II 1
 Stauffenbergstraße 18
 10785 Berlin
 Deutschland

Bundeswehrkommando USA und Kanada
 11150 Sunrise Valley Drive
 Reston, Virginia 20191

(8) Aktivitäten im Vorfeld: Vor Dienstantritt ist von jedem deutschen Verbindungsoffizier eine Erklärung nach Anlage A (Erklärung zum Aufgabenbereich und zur rechtlichen Stellung) zu dieser Ergänzungsvereinbarung auszufüllen.

Artikel II

Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Beendigung

(1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt für eine Dauer von zehn (10) Jahren. Sie kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder verlängert werden.

(2) Jede Vertragspartei kann diese Ergänzungsvereinbarung durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs einer solchen Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(3) Bei Außerkrafttreten der Vereinbarung tritt auch diese Ergänzungsvereinbarung außer Kraft.

(4) Die jeweiligen Rechte und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien gemäß Artikel VI (Finanzielle Regelungen) und Artikel VII (Sicherheit) der Vereinbarung bestehen ungeachtet der Beendigung oder des Außerkrafttretens dieser Ergänzungsvereinbarung fort.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Ergänzungsvereinbarung tritt die Ergänzungsvereinbarung vom 13. Oktober und 23. Oktober 2004 zur Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der

Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal betreffend die Entsendung eines deutschen Verbindungsoffiziers zur Branch J3 im Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, die am 23. Oktober 2004 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

(6) Diese Ergänzungsvereinbarung besteht aus zwei (2) Artikeln und einer (1) Anlage.

Geschehen zu Washington, D. C., am 5. Juni 2019 in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Thomas J. Ernst

Für das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

Glen D. Vanherck

Anlage A
zur Ergänzungsvereinbarung
zur Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika
über Verbindungspersonal
im Hinblick auf die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren
zum Joint Staff, Directorate for Strategy, Plans, and Policy (J5),
Transregional Threats Coordination Cell (T2C2), Multinational Operations Division
Erklärung zum Aufgabenbereich und zur rechtlichen Stellung

Artikel I

**Rechtliche Stellung des
Verbindungsoffiziers im Sinne der Zulassung**

Als Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland unterliege ich kraft einer erweiterten Genehmigung zum Besuch des Joint Staff vorbehaltlich vertraglicher Bestimmungen, sonstiger besonderer Rechtsbefugnisse, der Bedingungen einer mir gegebenenfalls gewährten diplomatischen Immunität oder der mir durch das NATO-Truppenstatut eingeräumten Rechtsstellung den bundes- und einzelstaatlichen sowie kommunalen Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika. Mir ist bekannt, dass mir durch die Übernahme der Funktion als Verbindungsoffizier beim Joint Staff keine diplomatischen oder anderweitigen besonderen Vorrechte zuteilwerden.

Artikel II

**Mit der Zulassung des Verbindungsoffiziers
verbundene Bedingungen**

(1) **Aufgabenbereich:** Mir ist bekannt, dass sich meine Tätigkeit auf die Vertretung des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland beschränkt und dass von mir erwartet wird, die Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Angelegenheiten zu vertreten, die im beiderseitigen Interesse des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch den Joint Staff, und des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland liegen. Ich werde keine Aufgaben wahrnehmen, die nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften einem Offizier oder Bediensteten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vorbehalten sind.

(2) **Kosten:** Mir ist bekannt, dass alle im Zusammenhang mit meinen Pflichten als Verbindungsoffizier anfallenden Kosten, zu denen unter anderem die Aufwendungen für Reisen, Büroraum, Büroarbeiten, Unterkunft, Verpflegung sowie ärztliche und zahnärztliche Leistungen gehören, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in einschlägigen internationalen Übereinkommen in der Verantwortung des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland liegen.

(3) **Verlängerung und Neuzulassung:** Mir ist bekannt, dass das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland für den Fall, dass es über die ursprüngliche Dauer meiner Zulassung hinaus eine Verlängerung meiner Verwendung oder meine diesbezügliche Neuzulassung beantragen möchte, spätestens dreißig (30) Tage vor Ablauf der aktuellen erweiterten Besuchsgenehmigung einen neuen Besuchs Antrag stellen muss.

(4) **Ansprechpartner:** Mir ist bekannt, dass mir nach Abschluss des Zulassungsverfahrens ein Ansprechpartner als Betreuer während meines Aufenthalts beim Joint Staff zugeteilt wird. Mir ist ferner bekannt, dass ich alle Informationsersuchen, Besuche und sonstigen Dienstgeschäfte, die unter die mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen fallen, über meinen Ansprechpartner koordiniere. Darüber hinaus ist mir bekannt, dass Informationsersuchen, die über den Rahmen meiner Zulassung hinausgehen, über das Büro des Verteidigungsattachés bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D. C., zu stellen sind.

(5) **Sonstige Besuche:** Mir ist bekannt, dass Besuche bei Einrichtungen, deren Zweck nicht in unmittelbarer Beziehung zu den mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen steht, über das Büro des Verteidigungsattachés bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D. C., zu organisieren sind.

(6) **Uniform:** Mir ist bekannt, dass ich, soweit nicht anders angeordnet, bei der Erledigung von Dienstgeschäften beim Joint Staff oder in sonstigen Einrichtungen des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika die Uniform meiner nationalen Streitkräfte zu tragen habe. Ich werde die Anzugordnung der mich entsendenden Vertragspartei einhalten.

(7) **Dienstzeit:** Mir ist bekannt, dass mein Dienst von montags bis freitags jeweils von [Zeit] bis [Zeit] dauert. Sollte ich außerhalb der Dienststunden Zugang zu meinem Arbeitsbereich benötigen, muss ich dazu über meinen Ansprechpartner um Genehmigung durch den Sicherheitsbeauftragten des Joint Staff ersuchen. Mir ist ferner bekannt, dass es [notwendig ist] [nicht notwendig ist], mir bei diesem Zugang außerhalb der Dienststunden einen Begleitoffizier der Vereinigten Staaten von Amerika zur Seite zu stellen. Alle infolge dieses Zugangs außerhalb der Dienststunden gegebenenfalls anfallenden Zusatzkosten sind der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu erstatten.

(8) **Sicherheit:**

a. Mir ist bekannt, dass Zugang zu Informationen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf Informationen begrenzt ist, die nach Feststellung meines Ansprechpartners zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Verbindungsoffiziers entsprechend meiner Aufgabenbeschreibung erforderlich sind. Mir ist außerdem bekannt, dass ich keinen Zugang zu Rechnersystemen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben darf, es sei denn, die über den Rechner zugänglichen Informationen sind gemäß geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigten Staaten von Amerika zur Weitergabe an mich freigegeben.

- b. Alle Informationen, zu denen ich während des Zeitraums meiner Zulassung gegebenenfalls Zugang habe, sind wie dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zur Verfügung gestellte Informationen zu behandeln und dürfen von mir nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an andere Personen, Firmen, Organisationen oder Regierungen freigegeben oder weitergegeben werden.
- c. Sollte ich Informationen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, für die ich keine Zugangsberechtigung besitze, erhalten oder davon Kenntnis erlangen, werde ich dies unverzüglich meinem Ansprechpartner melden. Ferner verpflichte ich mich, meinem Ansprechpartner jeden Vorfall zu melden, bei dem mir Informationen angeboten oder zur Verfügung gestellt werden, zu deren Besitz ich nicht ermächtigt bin.
- d. Falls erforderlich, werde ich außen an meiner Kleidung deutlich sichtbar einen Sicherheitsausweis tragen. Dieser Ausweis wird von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verfügung gestellt.

(9) Einhaltung der Bedingungen: Ich bin über die mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen belehrt worden, habe sie verstanden und werde sie einhalten. Nichteinhaltung der Bedingungen kann zur Aufhebung meiner Zulassung führen. Mir ist ferner bekannt, dass die Aufhebung meiner Zulassung weitere Maßnahmen nach den geltenden Stationierungsabkommen oder sonstigen internationalen Übereinkünften nicht ausschließt.

(10) Begriffsbestimmungen: Für Begriffe, die hier nicht definiert sind, gelten die Begriffsbestimmungen der einschlägigen Vereinbarung, die meine Entsendung als Verbindungsoffizier regelt.

Artikel III

Einzelheiten der Zulassung des Verbindungsoffiziers

(1) Ansprechpartner: [Name des Ansprechpartners/der Ansprechpartner] ist/sind mir als Ansprechpartner zugewiesen worden.

(2) Zulassung: Ich bin zugelassen für den Joint Staff, Directorate for Strategy, Plans, and Policy (J5), Transregional Threats Coordination Cell (T2C2), Multinational Operations Division, und vertrete das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Joint Staff J5, T2C2, Multinational Operations Division, wie im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien vereinbart.

(3) Reisen: Ich kann nach den mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen mit Genehmigung meines Ansprechpartners folgende Orte besuchen:

[Orte einfügen]

Artikel IV

Bestätigung der Einweisung des Verbindungsoffiziers

Ich, [Name des Verbindungsoffiziers], nehme zur Kenntnis und bestätige, dass ich, wie zwischen dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland nach der Vereinbarung vom 6. Dezember 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal und im Einklang mit der Ergänzungsvereinbarung vom zur Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal im Hinblick auf die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren zum Joint Staff, Directorate for Strategy, Plans, and Policy (J5), Transregional Threats Coordination Cell (T2C2), Multinational Operations Division, vereinbart, als Verbindungsoffizier zum Joint Staff, Directorate for Strategy, Plans, and Policy (J5), Transregional Threats Coordination Cell (T2C2), Multinational Operations Division, zugelassen worden bin. Ferner bestätige ich, dass ich verstanden habe und belehrt wurde über: (1) meine rechtliche Stellung im Sinne meiner Zulassung, (2) die mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen und (3) die Einzelheiten meiner Zulassung. Außerdem erkläre ich, dass ich die mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen einhalten werde.

(Unterschrift des Verbindungsoffiziers)

(Name des Verbindungsoffiziers in Druckbuchstaben)

(Dienstgrad oder Amtsbezeichnung)

(Datum)

(Unterschrift des Belehrenden)

(Name des Belehrenden in Druckbuchstaben)

(Datum)

**Bekanntmachung
der Ergänzungsvereinbarung
zur deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über Verbindungspersonal
im Hinblick auf die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren
zum Joint Staff, Directorate for Joint Force Development (J7),
International Force Development Division**

Vom 10. Juli 2019

Die in Washington, D.C., am 5. Juni 2019 unterzeichnete Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung vom 30. Oktober und 6. Dezember 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal (BGBl. 2015 II S. 1186, 1187) im Hinblick auf die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren zum Joint Staff, Directorate for Joint Force Development (J7), International Force Development Division ist nach ihrem Artikel II Absatz 1 Satz 1

am 5. Juni 2019

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Juli 2019

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

**Ergänzungsvereinbarung
zur Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika
über Verbindungspersonal
im Hinblick auf die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren
zum Joint Staff, Directorate for Joint Force Development (J7),
International Force Development Division**

Präambel

Dies ist eine Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung vom 30. Oktober und 6. Dezember 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal (nachfolgend als „Vereinbarung“ bezeichnet), die am 6. Dezember 2001 in Kraft getreten ist. Diese Ergänzungsvereinbarung unterliegt den Bestimmungen der Vereinbarung.

Diese Ergänzungsvereinbarung legt die Aufgabenbeschreibung und das Vorgehen für die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren zum Joint Staff, Directorate for Joint Force Development (J7), International Force Development Division, fest.

In Bezug auf diese Entsendung ist das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland die „entsendende Vertragspartei“ und das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch den Joint Staff, die „aufnehmende Vertragspartei“.

Artikel I

**Aufgabenbeschreibung für die Verwendung
von deutschen Verbindungsoffizieren
beim Joint Staff J7,
International Force Development Division (IFDD)**

(1) Bezeichnung: Deutscher Verbindungsoffizier (GLO).

(2) Aufgabenbeschreibung: Joint Staff J7 hat den Auftrag, den Chairman of the Joint Chiefs of Staff (CJCS) und die streitkräftegemeinsamen Kampftruppen („Joint Warfighter“) durch streitkräftegemeinsame Weiterentwicklung zu unterstützen, um den Einsatzwert der gegenwärtigen und zukünftigen Joint Force zu erhöhen. Joint Staff J7 ist gegenüber dem CJCS insbesondere verantwortlich für die Entwicklung von Führungs- und Einsatzgrundsätzen für den gemeinsamen Einsatz der Streitkräfte; die Ausarbeitung von Richtlinien und Fachnormen sowie die Durchführung von Maßnahmen für die streitkräftegemeinsame Ausbildung; die Ausarbeitung von Richtlinien zur Koordinierung der militärischen Ausbildung der Angehörigen der Streitkräfte; die Ausarbeitung von Richtlinien für die Konzeptentwicklung und Experimentieren im Bereich des gemeinsamen Einsatzes der Streitkräfte und die Ausarbeitung von Richtlinien für die Gewinnung, Weiterentwicklung und Verbreitung von streitkräftegemeinsamen Erfahrungen. Der Joint Staff J7, IFDD, koordiniert gegebenenfalls die Beteiligung von Verbindungsoffizieren aus Partnerstaaten an Maßnahmen zur streitkräftegemeinsamen Weiterentwicklung und leitet bestimmte internationale Maßnahmen zur Streitkräfteentwicklung, um die Koalitionsfähigkeiten zu stärken und global integrierte Operationen zu ermöglichen. Deutsche Verbindungsoffiziere, die zur Vertretung des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland zum Joint Staff J7, IFDD, entsendet werden, haben folgende Pflichten:

1. Beteiligung an und Einbringung der Ansichten des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland zu Maßnahmen zur streitkräftegemeinsamen Weiterentwicklung, die zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden, wozu unter anderem Folgendes gehört: streitkräfte-

gemeinsame Führungs- und Einsatzgrundsätze; Gemeinschafts- und Einzelausbildung; gemeinsame militärische Ausbildung; gemeinsame Konzeptentwicklung und Experimentierung; streitkräftegemeinsame und im Koalitionsrahmen erfolgende operationelle Analyse und Einsatzauswertung; Beurteilung von Lösungen; Interoperabilität und Integration der Führung und Lenkung für gemeinsame Operationen und Operation im Koalitionsrahmen und Entwicklung einer gemeinsamen Einsatzunterstützungsumgebung.

2. Koordinierung der internationalen fachlichen Unterstützung über die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Maßnahmen zur streitkräftegemeinsamen Weiterentwicklung, die für das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland von Interesse sind.
3. Entwicklung und Koordinierung von Beiträgen des Bundesministeriums der Verteidigung zu anderen Programmen und Maßnahmen des Joint Staff, die zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Erarbeitung von Empfehlungen für die weitere Ausweitung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei Programmen und Maßnahmen des Joint Staff.
4. Enge Zusammenarbeit mit den für Weiterentwicklung und Interoperabilität der Streitkräfte verantwortlichen Organisationen im Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.
5. Unterstützung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs mit Vertretern des Joint Staff im Hinblick auf Programme und Maßnahmen zur streitkräftegemeinsamen Weiterentwicklung, die von gemeinsamem Interesse sind. Unterrichtung der zuständigen Stellen innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland über Entwicklungen und Ergebnisse, die im Rahmen gemeinsamer Programme und Maßnahmen zur streitkräftegemeinsamen Weiterentwicklung erzielt wurden.
6. Unterstützung bei Besuchen von Vertretern oder Delegationen der entsendenden Vertragspartei und des nationalen deutschen Militärstabs beim Joint Staff.
7. Koordinierung sämtlicher Aktivitäten des Verbindungsoffiziers mit dem Leiter von Joint Staff J7, IFDD, und dem zugewiesenen Ansprechpartner des Joint Staff.

(3) Verwendungsdauer: Bis zu drei (3) Jahren.

(4) Kommando, Organisation, Einheit und Orte im Geschäftsbereich der aufnehmenden Vertragspartei:

Joint Staff Hampton Roads
Directorate for Joint Force Development (J7),
International Force Development Division (IFDD)
116 Lake View Parkway
Suffolk, Virginia 23435

(5) Qualifikationen:

1. Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen (VS) bis wenigstens VS-Grad: Geheim (secret).
2. Dienstgrad und Besoldungsgruppe: Oberst oder Kapitän zur See (O-6 (NATO OF-5)) oder Oberstleutnant oder Fregattenkapitän (O-5 (NATO OF-4)).

3. Erforderliche formale Ausbildung: Vorzugsweise Generalstabslehrgang oder Offizierschule einer Teilstreitkraft.
4. Sprachkenntnisse: Mindestens gültiges Standardisiertes Leistungsprofil (SLP) 3333 in Englisch.
5. Erforderliche DV-Kenntnisse: Grundlegende bis leicht fortgeschrittene Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang (praktische Anwendung) mit der Microsoft Office Suite sind notwendig (Word, Excel, PowerPoint und Access). Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Umgang mit (praktische Anwendung) von Netzwerkoperationen und -anwendungen wie zum Beispiel Microsoft Outlook sind ebenfalls erforderlich.

(6) Organisation der aufnehmenden Vertragspartei, der die deutschen Verbindungsoffiziere zugewiesen werden:

Joint Staff Hampton Roads
Directorate for Joint Force Development (J7),
International Force Development Division (IFDD)
116 Lake View Parkway
Suffolk, Virginia 23435

(7) Mit der administrativen und operativen Aufsicht über die deutschen Verbindungsoffiziere betraute Organisationen der entscheidenden Vertragspartei:

Planungsamt der Bundeswehr IV 1 2
Oberspreestraße 61L
12439 Berlin
Deutschland

Bundeswehrkommando USA und Kanada
11150 Sunrise Valley Drive
Reston, VA 20191

(8) Aktivitäten im Vorfeld: Vor Dienstantritt ist von jedem deutschen Verbindungsoffizier eine Erklärung nach Anlage A (Erklärung zum Aufgabenbereich und zur rechtlichen Stellung) zu dieser Ergänzungsvereinbarung auszufüllen.

Artikel II Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Beendigung

(1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt für eine Dauer von zehn (10) Jahren. Sie kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

(2) Diese Ergänzungsvereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder beendet werden.

(3) Jede Vertragspartei kann diese Ergänzungsvereinbarung durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs einer solchen Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(4) Bei Außerkrafttreten der Vereinbarung tritt auch diese Ergänzungsvereinbarung außer Kraft.

(5) Die jeweiligen Rechte und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien gemäß Artikel VI (Finanzielle Regelungen) und Artikel VII (Sicherheit) der Vereinbarung bestehen ungeachtet der Beendigung oder des Außerkrafttretens dieser Ergänzungsvereinbarung fort.

(6) Diese Ergänzungsvereinbarung besteht aus zwei (2) Artikeln und einer (1) Anlage.

Geschehen zu Washington, D. C., am 5. Juni 2019, in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Thomas J. Ernst

Für das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

Glen D. Vanherck

Anlage A
zur Ergänzungsvereinbarung
zur Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika
über Verbindungspersonal
im Hinblick auf die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren
zum Joint Staff, Directorate for Joint Force Development (J7),
International Force Development Division
Erklärung zum Aufgabenbereich und zur rechtlichen Stellung

Artikel I

**Rechtliche Stellung des Verbindungsoffiziers
im Sinne der Zulassung**

Als Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland unterliege ich kraft einer erweiterten Genehmigung zum Besuch des Joint Staff vorbehaltlich vertraglicher Bestimmungen, sonstiger besonderer Rechtsbefugnisse, der Bedingungen einer mir gegebenenfalls gewährten diplomatischen Immunität oder der mir durch das NATO-Truppenstatut eingeräumten Rechtsstellung den bundes- und einzelstaatlichen sowie kommunalen Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika. Mir ist bekannt, dass mir durch die Übernahme der Funktion als Verbindungsoffizier beim Joint Staff keine diplomatischen oder anderweitigen besonderen Vorrechte zuteilwerden.

Artikel II

**Mit der Zulassung
des Verbindungsoffiziers verbundene Bedingungen**

(1) **Aufgabenbereich:** Mir ist bekannt, dass sich meine Tätigkeit auf die Vertretung des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland beschränkt und dass von mir erwartet wird, die Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Angelegenheiten zu vertreten, die im beiderseitigen Interesse des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch den Joint Staff, und des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland liegen. Ich werde keine Aufgaben wahrnehmen, die nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften einem Offizier oder Bediensteten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vorbehalten sind.

(2) **Kosten:** Mir ist bekannt, dass alle im Zusammenhang mit meinen Pflichten als Verbindungsoffizier anfallenden Kosten, zu denen unter anderem die Aufwendungen für Reisen, Büroraum, Büroarbeiten, Unterkunft, Verpflegung sowie ärztliche und zahnärztliche Leistungen gehören, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in einschlägigen internationalen Übereinkommen in der Verantwortung des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland liegen.

(3) **Verlängerung und Neuzulassung:** Mir ist bekannt, dass das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland für den Fall, dass es über die ursprüngliche Dauer meiner Zulassung hinaus eine Verlängerung meiner Verwendung oder meine diesbezügliche Neuzulassung beantragen möchte, spätestens dreißig (30) Tage vor Ablauf der aktuellen erweiterten Besuchsgenehmigung einen neuen Besuchsantrag stellen muss.

(4) **Ansprechpartner:** Mir ist bekannt, dass mir nach Abschluss des Zulassungsverfahrens ein Ansprechpartner als Betreuer während meines Aufenthalts beim Joint Staff zugeteilt wird. Mir ist ferner bekannt, dass ich alle Informationensuchen, Besuche und sonstigen Dienstgeschäfte, die unter die mit meiner Zulassung

verbundenen Bedingungen fallen, über meinen Ansprechpartner koordiniere. Darüber hinaus ist mir bekannt, dass Informationensuchen, die über den Rahmen meiner Zulassung hinausgehen, über das Büro des Verteidigungsattachés bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D. C., zu stellen sind.

(5) **Sonstige Besuche:** Mir ist bekannt, dass Besuche bei Einrichtungen, deren Zweck nicht in unmittelbarer Beziehung zu den mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen steht, über das Büro des Verteidigungsattachés bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D. C., zu organisieren sind.

(6) **Uniform:** Mir ist bekannt, dass ich, soweit nicht anders angeordnet, bei der Erledigung von Dienstgeschäften beim Joint Staff oder in sonstigen Einrichtungen des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika die Uniform meiner nationalen Streitkräfte zu tragen habe. Ich werde die Anzugordnung der mich entsendenden Vertragspartei einhalten.

(7) **Dienstzeit:** Mir ist bekannt, dass mein Dienst von montags bis freitags jeweils von [Zeit] bis [Zeit] dauert. Sollte ich außerhalb der Dienststunden Zugang zu meinem Arbeitsbereich benötigen, muss ich dazu über meinen Ansprechpartner um Genehmigung durch den Sicherheitsbeauftragten des Joint Staff ersuchen. Mir ist ferner bekannt, dass es [notwendig ist] [nicht notwendig ist], mir bei diesem Zugang außerhalb der Dienststunden einen Begleitoffizier der Vereinigten Staaten von Amerika zur Seite zu stellen. Alle infolge dieses Zugangs außerhalb der Dienststunden gegebenenfalls anfallenden Zusatzkosten sind der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu erstatten.

(8) **Sicherheit:**

- a. Mir ist bekannt, dass Zugang zu Informationen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf Informationen begrenzt ist, die nach Feststellung meines Ansprechpartners zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Verbindungsoffiziers entsprechend meiner Aufgabenbeschreibung erforderlich sind. Mir ist außerdem bekannt, dass ich keinen Zugang zu Rechnersystemen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben darf, es sei denn, die über den Rechner zugänglichen Informationen sind gemäß geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigten Staaten von Amerika zur Weitergabe an mich freigegeben.
- b. Alle Informationen, zu denen ich während des Zeitraums meiner Zulassung gegebenenfalls Zugang habe, sind wie dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zur Verfügung gestellte Informationen zu behandeln und dürfen von mir nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an andere Personen, Firmen, Organisationen oder Regierungen freigegeben oder weitergegeben werden.
- c. Sollte ich Informationen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, für die ich keine Zugangsberechtigung be-

sitze, erhalten oder davon Kenntnis erlangen, werde ich dies unverzüglich meinem Ansprechpartner melden. Ferner verpflichte ich mich, meinem Ansprechpartner jeden Vorfall zu melden, bei dem mir Informationen angeboten oder zur Verfügung gestellt werden, zu deren Besitz ich nicht ermächtigt bin.

- d. Falls erforderlich, werde ich außen an meiner Kleidung deutlich sichtbar einen Sicherheitsausweis tragen. Dieser Ausweis wird von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verfügung gestellt.

(9) Einhaltung der Bedingungen: Ich bin über die mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen belehrt worden, habe sie verstanden und werde sie einhalten. Nichteinhaltung der Bedingungen kann zur Aufhebung meiner Zulassung führen. Mir ist ferner bekannt, dass die Aufhebung meiner Zulassung weitere Maßnahmen nach den geltenden Stationierungsabkommen oder sonstigen internationalen Übereinkünften nicht ausschließt.

(10) Begriffsbestimmungen: Für Begriffe, die hier nicht definiert sind, gelten die Begriffsbestimmungen der einschlägigen Vereinbarung, die meine Entsendung als Verbindungsoffizier regelt.

Artikel III

Einzelheiten der Zulassung des Verbindungsoffiziers

(1) Ansprechpartner: [Name des Ansprechpartners/der Ansprechpartner] ist/sind mir als Ansprechpartner zugewiesen worden.

(2) Zulassung: Ich bin zugelassen für den Joint Staff, Directorate for Joint Force Development (J7), International Force Development Division (IFDD), und vertrete das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Joint Staff J7, IFDD, wie im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien vereinbart.

(3) Reisen: Ich kann nach den mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen mit Genehmigung meines Ansprechpartners folgende Orte besuchen:

[Orte einfügen]

Artikel IV

Bestätigung der Einweisung des Verbindungsoffiziers

Ich, [Name des Verbindungsoffiziers], nehme zur Kenntnis und bestätige, dass ich, wie zwischen dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Bundesministeri-

um der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland nach der Vereinbarung vom 6. Dezember 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal und im Einklang mit der Ergänzungsvereinbarung vom zur Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal im Hinblick auf die Entsendung von deutschen Verbindungsoffizieren zum Joint Staff, Directorate for Joint Force Development (J7), International Force Development Division, vereinbart, als Verbindungsoffizier zum Joint Staff, Directorate for Joint Force Development (J7), International Force Development Division (IFDD), zugelassen worden bin. Ferner bestätige ich, dass ich verstanden habe und belehrt wurde über: (1) meine rechtliche Stellung im Sinne meiner Zulassung, (2) die mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen und (3) die Einzelheiten meiner Zulassung. Außerdem erkläre ich, dass ich die mit meiner Zulassung verbundenen Bedingungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen einhalten werde.

(Unterschrift des Verbindungsoffiziers)

(Name des Verbindungsoffiziers in Druckbuchstaben)

(Dienstgrad oder Amtsbezeichnung)

(Datum)

(Unterschrift des Belehrenden)

(Name des Belehrenden in Druckbuchstaben)

(Datum)

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung einer
Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN)**

Vom 17. Juli 2019

Das Übereinkommen vom 1. Juli 1953 zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (BGBl. 1969 II S. 1197, 1213) ist nach seinem Artikel XVIII Absatz 2 für

Serbien am 22. Februar 2019
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. II S. 659).

Berlin, den 17. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention über die Verhütung
und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 17. Juli 2019

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729, 730) wird nach ihrem Artikel XIII Absatz 3 für

Mauritius am 6. Oktober 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Mai 2019 (BGBl. II S. 490).

Berlin, den 17. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
der deutsch-sri-lankischen Vereinbarung
über die Einrichtung einer Delegation
der Deutschen Wirtschaft in Sri Lanka**

Vom 17. Juli 2019

Die in Colombo durch Notenwechsel vom 28. Februar 2018/6. März 2018 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die Einrichtung einer Delegation der Deutschen Wirtschaft in Sri Lanka ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 6. März 2018

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juli 2019

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag
Dr. Eckhard Franz

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Colombo

Colombo, den 28. Februar 2018

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka im Einklang mit den guten Beziehungen zwischen beiden Staaten und in der Absicht, die wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Industrie zwischen beiden Staaten, vor allem im Bereich der klein- und mittelständischen Unternehmen, zu fördern, den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die Gründung einer Delegation der Deutschen Wirtschaft in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten wie vorgenannt zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka die Gründung einer Delegation der Deutschen Wirtschaft als offiziellem Träger der deutschen Außenwirtschaftsförderung (Delegation). Die Delegation ist eine Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK). Die Delegation trägt die offizielle Bezeichnung „Delegation der Deutschen Wirtschaft in Sri Lanka“.
2. Zweck der Delegation ist die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen, Organisationen und Gewerbetreibenden der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka. Sie setzt sich für die Interessen der Wirtschaft beider Staaten ein und fördert den Wirtschaftsverkehr in beide Richtungen. Die Delegation verfolgt keine Gewinnerzielungszwecke. Sie kann für ihre Dienstleistungen Entgelte zur Deckung der Kosten erheben.
3. Die Delegation wird bei der zuständigen Behörde der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka als Vertretung des DIHK registriert. Der Sitz der Delegation ist Colombo. Sie kann nach geltendem sri-lankischen Recht weitere Außenstellen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka einrichten und unterhalten. Die Delegation hat die Möglichkeit, zu den unter Nummer 2 genannten Zwecken Kooperationsvereinbarungen unter anderem mit der Germany Trade & Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) zu schließen.
4. Die Delegation finanziert sich über Zuwendungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland und des DIHK. Zahlungen, die unmittelbar oder mittelbar von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem DIHK an die Delegation zur Deckung der Kosten geleistet werden, sind von direkten Steuern befreit. Der Delegation ist es gestattet, Konten in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka sowie in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten und Devisen, die die Delegation erhält, jederzeit frei und ohne Beschränkungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in beide Richtungen zu transferieren.
5. Personen, die in Abstimmung mit oder im Auftrag des DIHK zu den unter Nummer 2 genannten Zwecken bei der Delegation beschäftigt werden, sowie deren Familienangehörige (Ehepartner und ihre minderjährigen oder in der Ausbildung befindlichen Kinder) sind keine Angehörigen der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka. Sie genießen nicht die Vorrechte und Immunitäten, die dem Personal solcher Vertretungen gewährt werden.
6. Die zuständigen Behörden in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erteilen den unter Nummer 5 genannten Personen bevorzugt einen Aufenthaltstitel im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen. Der Aufenthaltstitel beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer. Nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka wird der Aufenthaltstitel erstmalig für ein Jahr erteilt und kann danach jeweils um ein Jahr verlängert werden. Vor der Einreise in die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka zur Aufnahme einer Beschäftigung ist bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka ein Aufenthaltstitel in Form eines Visums einzuholen. Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer können in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka gestellt werden.
7. Die unter Nummer 5 genannten Personen benötigen für die Tätigkeit bei der Delegation keine Arbeitserlaubnis.
8. Die Anzahl der bei der Delegation Beschäftigten soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Zwecken stehen, deren Erfüllung die Einrichtung der Delegation dient.

9. Die steuerliche Behandlung der Gehälter, Löhne und ähnlicher Bezüge der unter Nummer 5 genannten Personen richtet sich nach dem jeweils geltenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
10. Nach Maßgabe der in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften gewährt die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka den unter Nummer 5 genannten Personen für Übersiedlungsgut, das innerhalb von 12 Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka eingeführt wird, bei der Ein- und Wiederausfuhr die Befreiung von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung.
11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jederzeit von einer der Vertragsparteien auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden.
12. Diese Vereinbarung berührt keine im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka geltenden zweiseitigen Abkommen.
13. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka mit den unter den Nummern 1 bis 13 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

The Ministry of Foreign Affairs
– Protocol Division –
Colombo

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt Montenegros**

Vom 18. Juli 2019

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. März 2017 zu dem Protokoll vom 19. Mai 2016 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Montenegros (BGBl. 2017 II S. 199, 200) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel II für

die Bundesrepublik Deutschland und
die übrigen Vertragsparteien am 1. Juni 2017
in Kraft getreten ist.

Die Annahmeerkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 3. Mai 2017 bei der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt worden.

Berlin, den 18. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 24. Juli 2019

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247; 1996 II S. 282, 284) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Kiribati am 21. August 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2019 (BGBl. II S. 314).

Berlin, den 24. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen**

Vom 24. Juli 2019

Das Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen (BGBl. 2017 II S. 977, 978) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Tschechien am 10. Oktober 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juli 2019 (BGBl. II S. 759).

Berlin, den 24. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Vom 24. Juli 2019

Das Vereinigte Königreich* hat dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539) am 8. Juli 2019 die Erstreckung des Geltungsbereichs des Übereinkommens auf Gibraltar mit Wirkung vom 1. November 2019 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juni 2019 (BGBl. II S. 655).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 24. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
der deutsch-costa-ricanischen Vereinbarung
über die Einrichtung eines Büros
der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)
in Costa Rica**

Vom 29. Juli 2019

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 26. Juli/14. September 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über die Einrichtung eines Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Costa Rica ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 7. Januar 2019

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juli 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Iris Ahr

Geschäftsträger a.i.
der Bundesrepublik Deutschland

San José, den 26. Juli 2018

Ihre Exzellenz Frau Ministerin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 23. Juli 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Technische Zusammenarbeit in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 13. März 1986 und des II. Änderungsprotokolls vom 18. Dezember 2006 folgende Vereinbarung zur Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zu unterstützen, wird in San José ein örtliches Büro der GIZ, im Folgenden als „GIZ-Büro“ bezeichnet, eingerichtet.
2. Das GIZ-Büro übernimmt folgende Aufgaben der Technischen und Internationalen Zusammenarbeit:
 - a) Unterstützung der von der GIZ im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Vorhaben und Programme,
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit den von der GIZ durchgeführten Vorhaben und Programmen,
 - c) Wahrnehmung landesbezogener und regionaler Aufgaben, die/das über die jeweilige Maßnahme/Vorhaben/Projekt hinausgehen, wobei die Art und Weise, wie das Land die internationale Zusammenarbeit handhabt, beachtet wird,
 - d) Vertretung der GIZ vor Ort,
 - e) gegebenenfalls Bereitstellung von Einrichtungen und administrative Unterstützung für weitere von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragte Organisationen zur Durchführung von Vorhaben und Programmen.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:
 - a) Sie trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das GIZ-Büro.
 - b) Sie übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Tätigkeiten des GIZ-Büros entsandten Lang- und Kurzzeitfachkräfte sowie des vom GIZ-Büro eingestellten Personals.
4. Die Regierung der Republik Costa Rica erbringt folgende Leistungen:
 - a) Sie stellt sicher, dass die Behörden der Republik Costa Rica mit der gebotenen Sorgfalt handeln, um die Sicherheit und den Schutz des GIZ-Büros zu gewährleisten,
 - b) Sie nimmt die für das GIZ-Büro eingeführten Gegenstände, insbesondere Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile, die für die Tätigkeit des GIZ-Büros im Sinne der Nummer 2 verwendet werden, von sämtlichen Ein- und Ausfuhrabgaben sowie von Lizenz-, Flughafen-, Hafen- und Lagergebühren sowie von sonstigen öffentlichen Abgaben aus und stellt die unverzügliche Freigabe sicher,
 - c) Sie befreit die Durchführungsorganisation GIZ und das GIZ-Büro von sämtlichen direkten Steuern, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GIZ-Büros im Sinne der Nummer 2 entstehen,
 - d) Sie erstattet auf Antrag der deutschen Durchführungsorganisation GIZ oder des GIZ-Büros die Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GIZ-Büros im Sinne der Nummer 2 auf in der Republik Costa Rica beschaffte Gegenstände, insbesondere Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile und in Anspruch genommene Dienstleistungen in der Republik Costa Rica erhoben wurden. In diesem Zusammenhang erhobene besondere Verbrauchsteuern werden auf Antrag von der Regierung der Republik Costa Rica übernommen,
 - e) Sie unterstützt Anträge des GIZ-Büros auf Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen,
 - f) Sie stellt sicher, dass die Arbeitsgenehmigungen sowie die erforderlichen Aufenthaltsgenehmigungen und Visa für die entsandten Fachkräfte und für die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder gebühren- und kautionsfrei erteilt werden,
 - g) Sie unterstützt Anträge der Durchführungsorganisation GIZ auf Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des GIZ-Büros,

- h) Sie gewährt den entsandten Fachkräften der GIZ und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte gemäß des eingangs erwähnten Abkommens vom 23. Juli 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Technische Zusammenarbeit in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 13. März 1986 und des II. Änderungsprotokolls vom 18. Dezember 2006.
5. Die für das GIZ-Büro gelieferten Gegenstände, insbesondere Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile bleiben im Eigentum der deutschen Durchführungsorganisation GIZ. Sie gehen im Falle einer Auflösung des GIZ-Büros in das Eigentum der Republik Costa Rica über.
 6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Durchführungsorganisation GIZ, die Regierung der Republik Costa Rica beauftragt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Kultur als Ansprechpartner für diese Durchführungsorganisation.
 7. Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 23. Juli 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Technische Zusammenarbeit in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 13. März 1986 und des II. Änderungsprotokolls vom 18. Dezember 2006 für das GIZ-Büro unmittelbar.
 8. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
 9. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
 10. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.
 11. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Costa Rica veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
 12. Diese Vereinbarung wird in deutscher und in spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Costa Rica mit den unter den Nummern 1 bis 12 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Republik Costa Rica der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg mitgeteilt hat, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Notenwechsels erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

André Scholz

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Costa Rica
Frau Epsy Campbell Barr
San José

**Berichtigung
der Bekanntmachung
der deutsch-honduranischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Juli 2019

In der Bekanntmachung vom 16. April 2019 der deutsch-honduranischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. 2019 II S. 451) ist das Datum des Inkrafttretens „29. Januar 2019“ durch „29. Januar 2018“ zu ersetzen.

Bonn, den 23. Juli 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Im Auftrag
Iris Ahr